

Nicht minder bedenklich erscheint die beantragte Abänderung des Artikels 67 der revidirten Gemeindeordnung. Der öffentliche Dienst gestattet nicht, daß Staatsdiener, Geistliche und Schullehrer ohne Erlaubniß der vorgeordneten Dienstbehörde ein Nebenamt bekleiden, welches sie möglicher Weise verhindert, die Geschäfte ihres Hauptamtes regelmäßig zu erfüllen.

Unsere Zustimmung zu diesem Beschlusse muß deshalb ver sagt werden.

Dasselbe gilt von der Abänderung der §§ 1, 9 und 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1887 über die Untersuchung der Zuchthäuser.

Das Gesetz besteht erst seit wenigen Jahren, es hat günstigen Einfluß gehabt auf die Viehzucht des Landes, in fast allen Nachbarstaaten bestehen ähnliche Gesetze. Wir haben uns daher nicht entschließen können, schon jetzt so wesentliche Abänderungen vorzunehmen, wie sie der Landtag vorgeschlagen hat.

Wir halten es nicht für geboten, wegen der Regelung der Beiträge des Staates zum Aufwande für die örtliche Polizei dem Landtage eine Vorlage zugehen zu lassen und lehnen diesen Antrag ab.

Der Umbau der Bayerischen Straße auf der Strecke vom Ausgange der Stadt Lobenstein bis zu der Ebene am neuen Berge wird sich möglicher Weise nach Fertigstellung der Eisenbahn Triptis-Blankenstein nicht mehr als nothwendig erweisen. Dieser Bau wird deshalb bei Aufstellung des künftigen Etats nicht berücksichtigt werden können.

Die Anträge betreffend die Erhöhung des Staatszuschusses zum Realgymnasium in Gera, die Erhöhung des Äquivalentes, welches an die Stadt Gera wegen der von dieser übernommenen Alterszulagen für die Volksschullehrer aus Staatsmitteln gezahlt wird, und den Wegfall des Chaussée- und Brückengelbes, ebenso der Antrag wegen Herstellung neuer Hurlarten werden bei der Berathung des Etats für die Finanzperiode 1893/95 erledigt werden.

Der Beschluß des Landtags vom 17. März 1892, eine Theuerungszulage von 5% für das Jahr 1892 an Beamte und Volksschullehrer zu verwilligen, welche einschließlich des Wohnungsgeldes und sonstiger Nebenbezüge unter 2400 Mark Gehalt beziehen, hat unsere Genehmigung nicht erhalten, weil dadurch für den neuen Landtag und für den Etat der Finanzperiode 1893/95 gewissermaßen ein Präjudiz geschaffen wäre und bereits ein großer Theil dieses Jahres vergangen sein würde, ehe die Theuerungszulagen zur Auszahlung hätten gelangen können. Angemessene Aufbesserungen der Besoldungen der Subalternbeamten, der Volksschullehrer und der Diener werden in dem Staatshaushalts-Etat, welcher dem Landtage noch in diesem Jahre vorzuliegen ist, vorgesehen werden.